

Beweissicherung

Technisches Monitoring



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regelungen zur Beweissicherung

- Planfeststellungsbeschluss
- Grundsatzvereinbarung zwischen der Stadt Breisach und dem Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg



Planfeststellungsbeschluss

- **Nebenbestimmungen zur Beweiserleichterung, Beweissicherung, Gebäudeschäden**
 - Z. 129: *„Für alle Gebäude, näher als 15 m zu einem Brunnen der Grundwasserhaltung liegen, hat der Vorhabensträger ein Beweissicherungsverfahren hinsichtlich vorhabensbedingter Setzungen durchzuführen.“*



Planfeststellungsbeschluss

- Nebenbestimmungen zur Beweiserleichterung,
Beweissicherung, Gebäudeschäden
 - Z. 130 : *„Der Vorhabensträger hat nach jedem Einsatz des Rückhalteriums, unabhängig davon, ob es sich um einen Retentionseinsatz oder um eine ökologische Flutung handelte, die gemäß ihrem Messprogramm erhobenen Daten zur Beweiserleichterung Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Breisach erhält die Unterlagen kostenfrei.“*



Planfeststellungsbeschluss

- **Kapitel VIII. 2.10.2.11 Beweissicherung (Seite 200)**

„Die Beweissicherung erfolgt durch einen anerkannten Sachverständigen mit einer umfassenden Aufnahme von Gebäuden und Anlagen im Hinblick auf die Gründungstiefe und die vorhandene bauliche Substanz in den Bereichen bei denen schädliche Wirkungen von Grundwasserstandsänderungen möglich sind.“



Grundsatzvereinbarung

Grundsatzvereinbarung

zwischen der

Stadt Breisach,

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Oliver Rein,
Münsterplatz 1, 79206 Breisach
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das

Regierungspräsidium Freiburg,
Referat 53.3, Integriertes Rheinprogramm,
Bissierstraße 7, 79114 Freiburg
- nachfolgend „Land“ genannt -

über den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes Kulturwehres Breisach



§ 6

Beweissicherung und Beweiserleichterung

(1) Hinsichtlich der oben in §§ 2 bis 5 aufgeführten Belange der Stadt sichert das Land die Vornahme der erforderlichen Beweissicherung auf seine Kosten zu; dies gilt auch für etwaige Spätfolgen und Folgemaßnahmen. Insbesondere werden die aus der in der **Anlage 9** beigefügten Liste aufgeführten Beweissicherungen durchgeführt und die dort aufgeführten weiteren Überprüfungen vorgenommen.

(2) Um Streitigkeiten über die Wiederherstellung und/oder Reparatur von Wegen und Straßen (vergl. § 4 Abs. 2+3) zu vermeiden, wird der Zustand der voraussichtlich in Anspruch genommenen Wege und Straßen zwischen der Stadt und dem Land vor Baubeginn einvernehmlich festgestellt.



Liste aufgeführter Beweissicherungen und weiterer Überprüfungen

1. Rückhalteraum und Kulturwehr

Wasserstände am Wehr im OW und UW, Betriebszustand
Wasserstände am Möhlinwehr im OW und UW, Betriebszustand
Wasserstände am Auslaufbauwerk Baggersee Uhl im OW und UW
Wasserstände im Rückhalteraum an 4 Pegeln
Betriebszustände der 4 Entnahmebauwerke
Wasserstände und Abflüsse im Seitengraben auf französischer Seite
Verstärkte Dammkontrollen während der Flutung des Raumes
Dokumentation der Betriebsdaten des Wehres insgesamt im Betriebsbuch

2. Grundwasserhaltungen

Erfassung / Dokumentation der Entnahmemengen jedes Brunnens der Grundwasserhaltung
Erfassung und Dokumentation der Betriebszeiten der Brunnen
Leistungskontrolle der Brunnen durch Messung des Brunnenwasserstands und der Förderung

1. Rückhalteraum und Kulturwehr

Wasserstände am Wehr im OW und UW, Betriebszustand

**Wasserstände am Möhlinwehr im OW und UW,
Betriebszustand**

**Wasserstände am Auslaufbauwerk Baggersee Uhl im OW
und UW**

Wasserstände im Rückhalteraum an 4 Pegeln

Betriebszustände der 4 Entnahmebauwerke

**Wasserstände und Abflüsse im Seitengraben auf
Französischer Seite**

**Verstärkte Dammkontrollen während der Flutung des
Raumes**

**Dokumentation der Betriebsdaten des Wehres insgesamt
im Betriebsbuch**

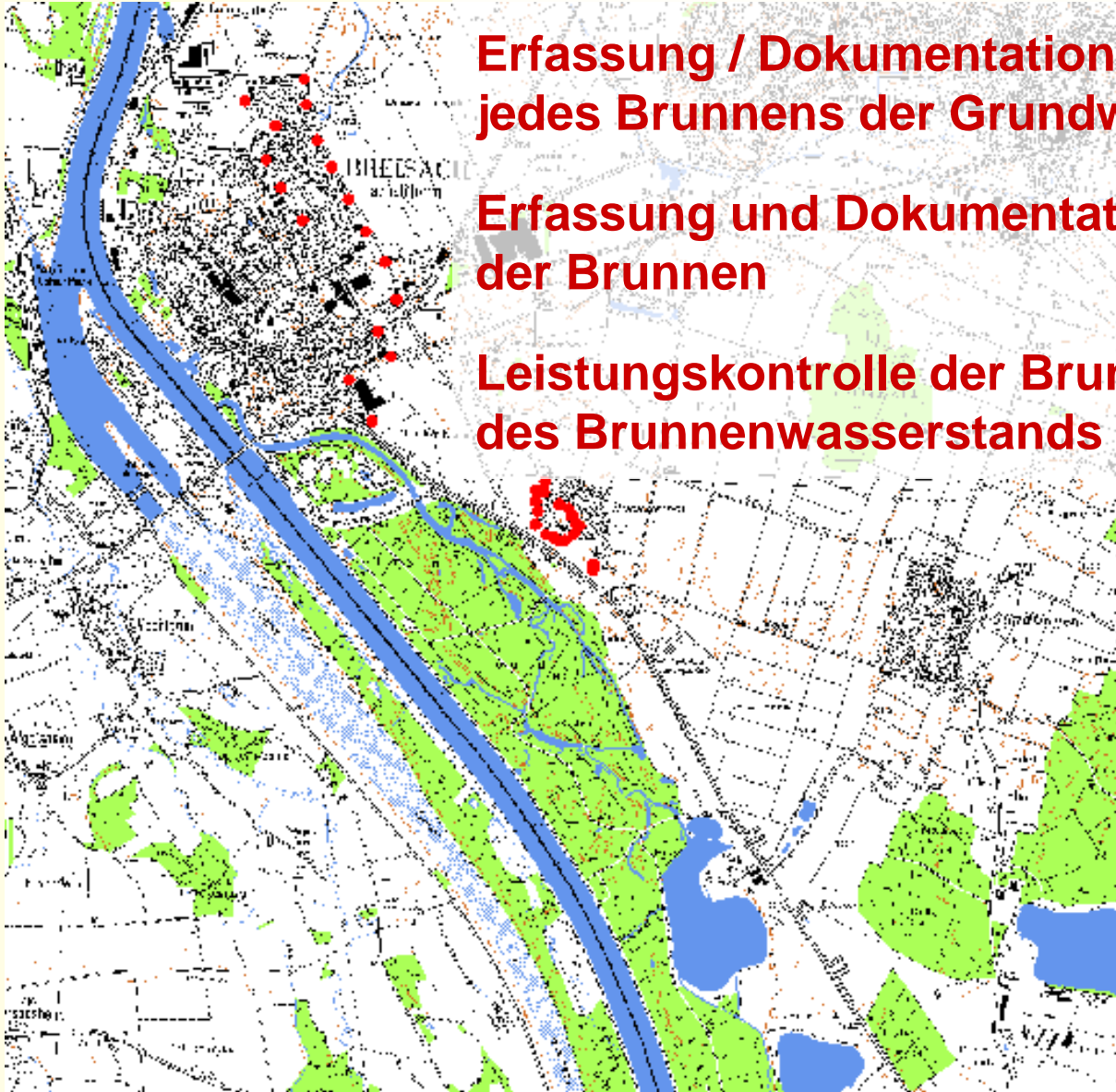


2. Grundwasserhaltungen

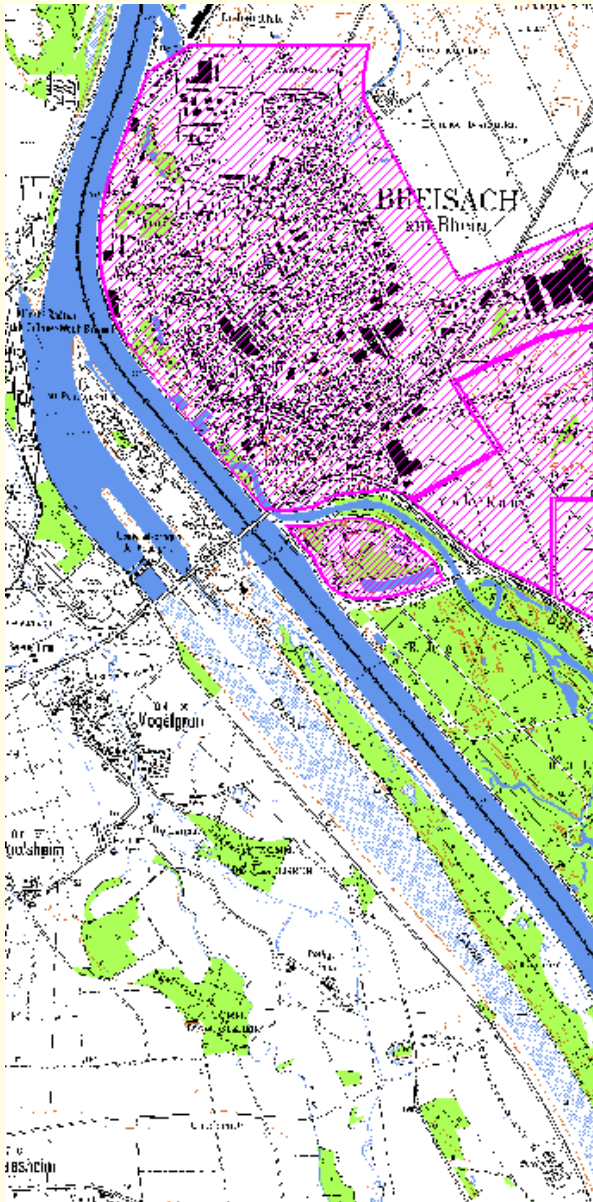
Erfassung / Dokumentation der Entnahmemengen jedes Brunnens der Grundwasserhaltung

Erfassung und Dokumentation der Betriebszeiten der Brunnen

Leistungskontrolle der Brunnen durch Messung des Brunnenwasserstands und der Förderung



3. Grundwassermessnetz



Ergänzung der vorhandenen Grundwassermessstellen über den gesamten Raum des GW-Modells

**Insbesondere:
Im Stadtteil Hochstetten ergänzend zu den geplanten Steuer- und Kontrollpegeln**

Im Bereich des Breisacher Sport- und Freizeitgeländes

Im bebauten Bereich der Stadt Breisach ergänzend zu den geplanten Steuer- und Kontrollpegeln

**Im Bereich des Ortsteils Gündlingen
Messstellen mit größerer Tiefe im Vorfeld der Tiefbrunnen Breisach**

4. Messungen

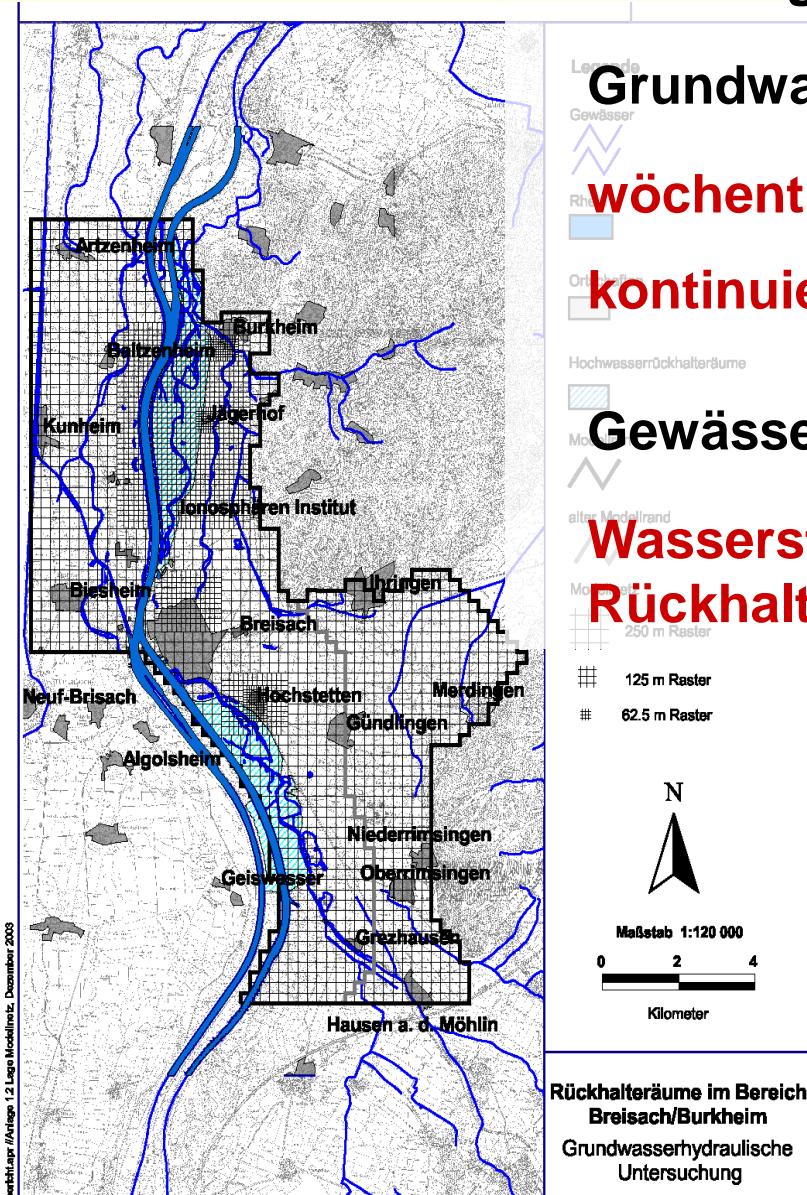
Grundwasser

wöchentlich an allen Messstellen im Modellgebiet

kontinuierlich an ausgewählten Messstellen

Gewässer

Wasserstände an Gewässern außerhalb des Rückhalteraaumes



berkhtl.asp /Anlage 1.2 Lage Modellnetz, Dezember 2003

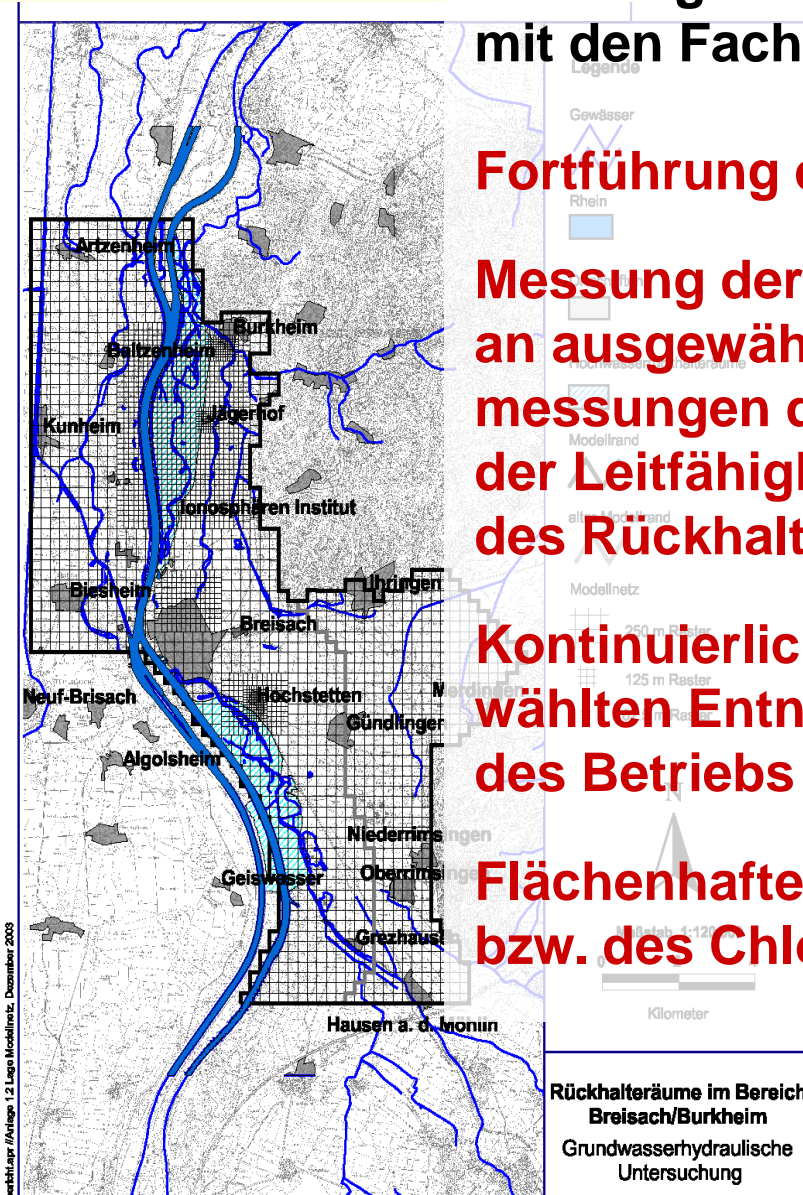
Messungen der Chloridbelastung in Abstimmung mit den Fachbehörden (LGRB)

Fortführung der Messungen im Tiefbrunnen Breisach

Messung der Leitfähigkeit in engeren Zeitabständen an ausgewählten Messstellen und Kontrollmessungen des Chloridgehalts zur Nacheichung der Leitfähigkeitsmessung außerhalb des Betriebs des Rückhalteraums

Kontinuierliche Messung der Leitfähigkeit an ausgewählten Entnahmebrunnen und Messstellen während des Betriebs des Rückhalteraums

Flächenhafte Bestandsaufnahme der Leitfähigkeit bzw. des Chloridgehalts



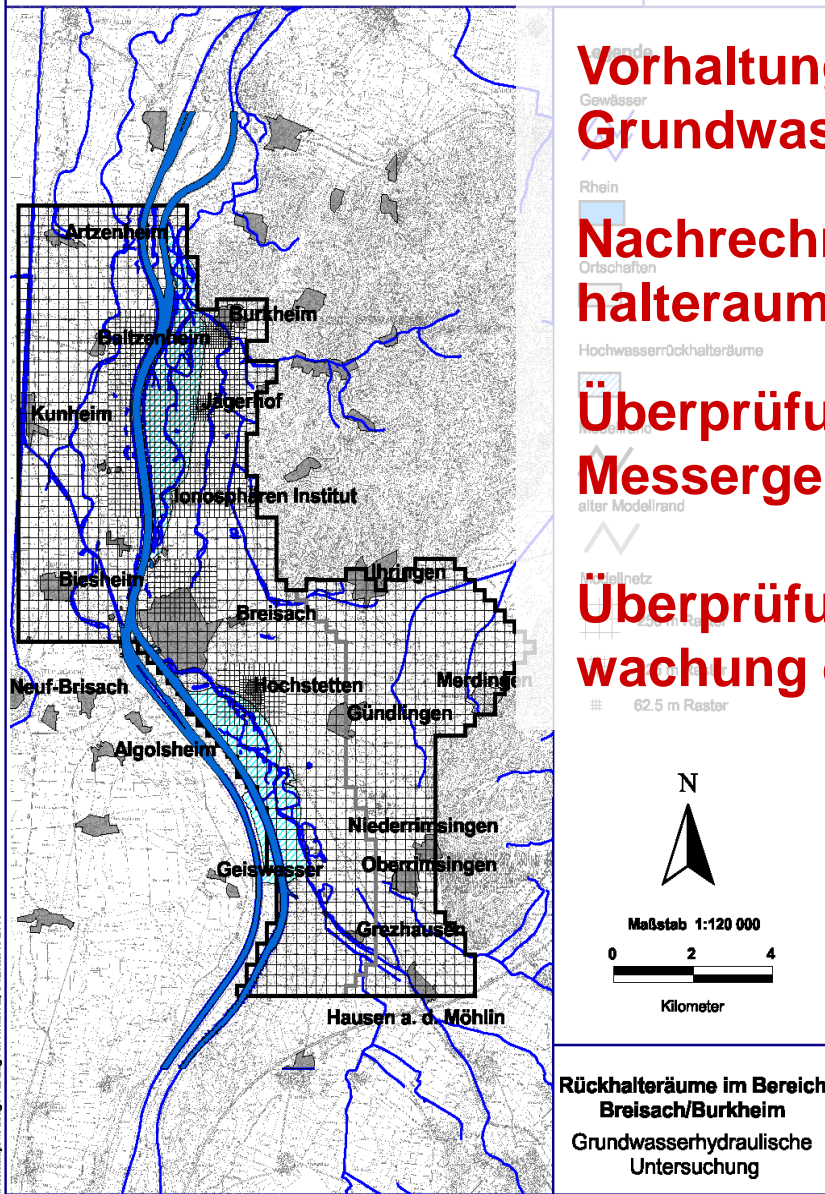
5. Einsatz des Grundwassermodells

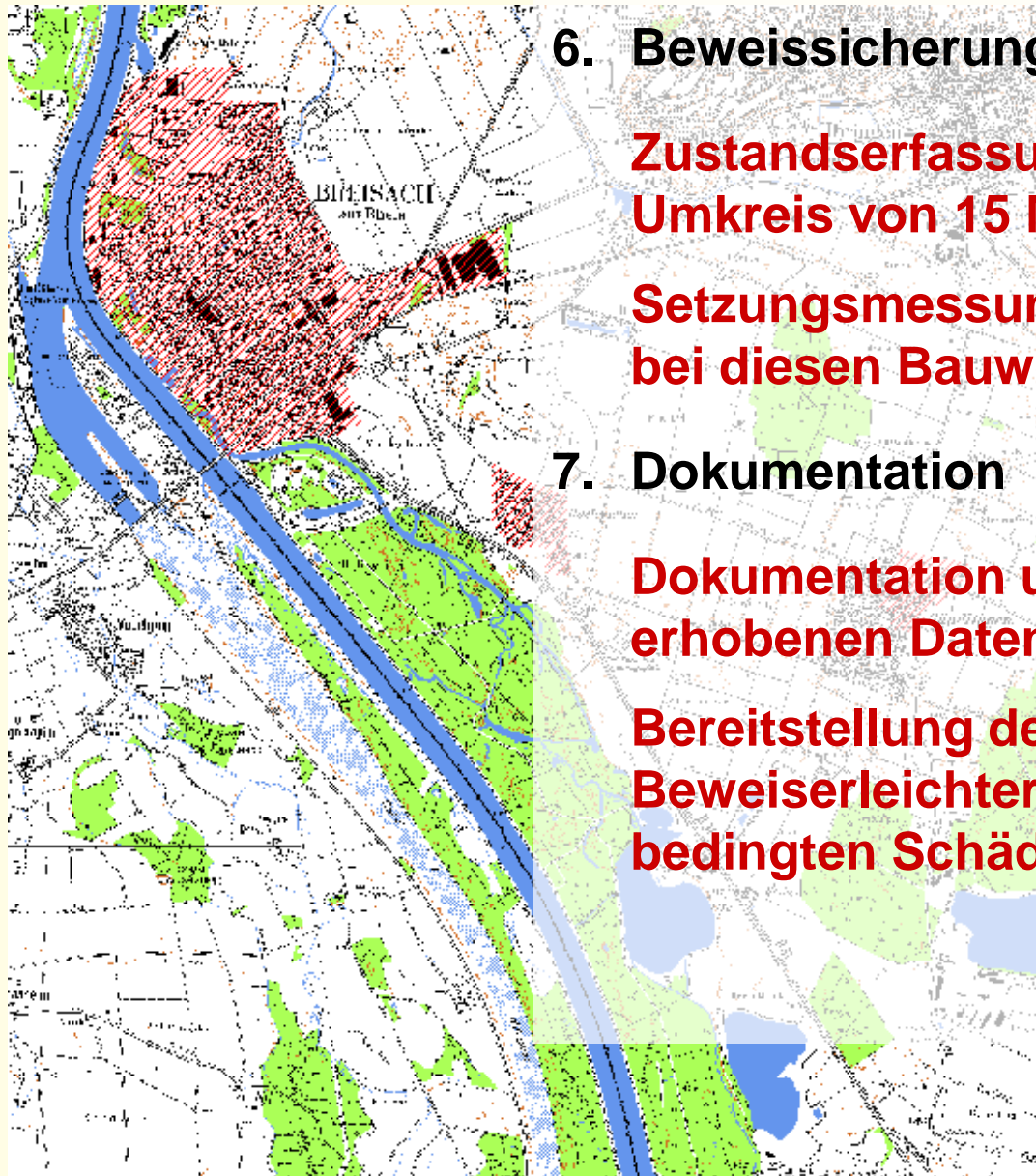
Vorhaltung des für die Planung eingesetzten Grundwassermodells

Nachrechnung des Probebetriebs des Rückhalteräumes auf der Grundlage der Messungen

Überprüfung des GW-Modells anhand der Messergebnisse des Probebetriebs

Überprüfung des Messprogramms zur Überwachung der Entwicklung der Chloridbelastung





6. Beweissicherung an Bauwerken

**Zustandserfassung aller Bauwerke, im
Umkreis von 15 Metern um jeden Brunnen**

**Setzungsmessungen mit Feinnivellement
bei diesen Bauwerken**

7. Dokumentation

**Dokumentation und Archivierung aller
erhobenen Daten**

**Bereitstellung der Daten für Betroffene zur
Beweiserleichterung im Falle von vorhabens-
bedingten Schäden**